

Satzung des Eishockey-Schiedsrichter im Westen e.V.

Kürzel: ESRW e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Eishockey-Schiedsrichter im Westen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in Iserlohn. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Eishockey-Schiedsrichter im Westen e.V.“, Kurzform: „ESRW e.V.“
2. Das Geschäftsjahr geht vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Eishockeysports durch die Mitglieder des Vereins in der Funktion als Eishockey-Schiedsrichter und -Beobachter im Sinne eines Berufsverbandes. Der Verband verfolgt dabei den Zweck, die Belange seiner Mitglieder zu wahren, deren Interessen als Eishockeyschiedsrichter zu fördern, sie bei den Verbänden zu vertreten, die Gemeinschaft unter den Eishockey-Schiedsrichtern zu fördern, sie dabei zu unterstützen, ihre Kompetenzen weiterzuentwickeln und ihre Außendarstellung gegenüber Eishockeyinteressierten zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
 - Unterstützung der Ausbildung von sachgemäß vorbildlichen Schiedsrichtern
 - Nachwuchsarbeit
 - Lizenzierung
 - Verhandlungen mit den jeweils zuständigen Organisationen über die Bedingungen für die als Schiedsrichter eingesetzten Mitglieder im jeweiligen Eishockeyspielbetrieb
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Zusammenhang mit den und zur Erreichung der zu 2. genannten Zielen und Zwecken kann unterhalten werden. Hierzu zählt bspw. die Vermarktung von Flächen auf den Schiedsrichtertrikots für Sponsoring-Partner.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern / Ehrenmitgliedern
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person gem. § 3 Punkt 3 werden, die eine gültige Eishockey-Schiedsrichter- oder Beobachterlizenz besitzt. Sie soll einem eissporttreibenden Verein angehören und bei diesem Verein Mitglied sein.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützen will ohne selbst aktiver Eishockey-Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Beobachter zu sein. Hierzu gehören auch Eishockey-Schiedsrichter-Anwärter. Ebenso können Personenvereinigungen die Mitgliedschaft erwerben.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird an Personen verliehen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand durch 2/3 Mehrheit.
5. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme des Antragstellers. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
6. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, hat der Antragssteller die Möglichkeit hiergegen Beschwerde einzulegen. Im Falle einer Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag. Der Vorstand hat im Rahmen dessen die Gründe für die Ablehnung des Aufnahmeantrages der Mitgliederversammlung darzulegen.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung der Mitgliedschaft), Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
8. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und dem Vorstand bis 30.11. schriftlich auf postalischem oder elektronischem Weg (E-Mail) mitzuteilen. Ein fristloses Sonderkündigungsrecht besteht für Mitglieder, denen keine Lizenz erteilt wird.
9. Der Ausschluss erfolgt bei schwerwiegenden Verstößen des Mitglieds gegen die Satzung oder die guten Sitten. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist sofort wirksam und kann nicht angefochten werden.

10. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages im Verzug ist und einer zweimaligen Mahnung nicht nachkommt.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben insbesondere folgende Rechte:

1. Die Teilnahme an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Nutzung der Sportstätten und Einrichtungen, die dem Verein zur Verfügung stehen, nach Festlegungen der Trainings- und Wettkampfsordnung bzw. spezieller Nutzungsverordnung.
3. Versicherungsschutz gegen Sportunfälle durch die vom Verein ggf. bestehende Versicherung bei der Sporthilfe.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden schriftlich einzureichen, sowie schriftlich Aufklärungen über Angelegenheiten des Vereins zu verlangen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. Befolgung der Satzung des Vereins, der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung.
2. Entrichtung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Beträge nach den Bedingungen der durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beitragsordnung.
3. Einhaltung der Bedingungen der abgeschlossenen Förder- und Leistungsverträge.
4. Einhaltung der vom Verein erlassenen Spiel- und Disziplinarordnung.
5. Leitung von Eishockeyspielen für die sie durch den erweiterten Vorstand eingeteilt wurden zu den vom Verein mit der jeweiligen Organisation verhandelten Bedingungen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand nach § 26 BGB
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) einem/einer Beisitzer(in)
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/Die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - Vorschlag einer Wahlordnung und einer Beitragsordnung
 - Beschluss einer Ehrenordnung,
 - Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung,
 - Aussprechen von Empfehlungen an alle Vereinsmitglieder bzgl. der Wahrnehmung von Aufgaben als SR.
4. Der Vorstand kann mit Beschluss Beauftragte zur Erfüllung von Teilaufgaben einsetzen und die Durchführung von Teilaufgaben bzw. Bearbeitung von Geschäftsbereichen Dritten vertraglich übertragen.
5. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dritten kann mit Beschluss des Vorstands Vollmacht zur Vertretung erteilt werden.
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Vorstandssitzungen finden in der Regel fermündlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden per E-Mail

unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens fünf Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
9. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
10. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 8 erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu zwei Sportlichen Leitern/Leiterinnen.
2. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
3. Um die sportliche Entwicklung und Förderung der Mitglieder sicherzustellen, sind an die Personen des erweiterten Vorstands Mindestanforderungen gestellt. Sie müssen in Ihrer aktiven Karriere als Eishockeyschiedsrichter mindestens für die zweithöchste deutsche Spielklasse als Haupt- und/oder Linienschiedsrichter lizenziert gewesen sein. Ist bei der Wahl kein(e) geeignete(r) Kandidat vorhanden, kann von diesen Bedingungen abgewichen werden oder der erweiterte Vorstand unbesetzt bleiben. Ist der erweiterte Vorstand unbesetzt, nimmt der Vorstand die Aufgaben des erweiterten Vorstands wahr. Der erweiterte Vorstand soll dann bei der nächsten Mitgliederversammlung neu gewählt werden.
4. Der erweiterte Vorstand kann Beauftragte zur Erfüllung von Teilaufgaben einsetzen und die Durchführung von Teilaufgaben bzw. Bearbeitung von Geschäftsbereichen Dritten vertraglich übertragen.
5. Der erweiterte Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beratung und Unterstützung des Vorstands bei seiner Tätigkeit – insbesondere im sportlichen Bereich
 - Teilnahme an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht
 - Kooperation und Abstimmungen mit den verschiedenen Schiedsrichterobleuten (Landesverband, Bundesverband und ggf. mit dem internationalen Verband), insbesondere um Mitglieder des Vereins zu fördern und zu unterstützen
 - Vom Vorstand an den erweiterten Vorstand übertragene Aufgaben

- Einteilung von Mitgliedern zur Leitung von Eishockeyspielen als Eishockey-Schiedsrichter
 - Lizenzierung von Mitgliedern
6. Der erweiterte Vorstand vertritt die Interessen des Vereins jeweils einzeln.
 7. Der erweiterte Vorstand wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.
 8. Der erweiterte Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 9. Der Vorstand kann für die Mitglieder des erweiterten Vorstands eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (die elektronische Form ist in dieser Satzung in allen Belangen gleichgestellt) durch den/die Vorsitzende(n) oder stellvertretende(n) Vorsitzende(n) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. des nachweislichen Versands der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist. Anträge von Mitgliedern können nur behandelt werden, wenn sie wenigstens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingehen.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt den Vorstand und erweiterten Vorstand sowie zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung übernimmt der/die 1. Vorsitzende. Er/Sie kann ein anderes Vereinsmitglied oder einen Angestellten des Vereins mit der Versammlungsleitung beauftragen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
 - a) Beitragsordnung,
 - b) Beitragsbefreiungen,
 - c) Aufgaben des Vereins,
 - d) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - e) Beteiligung an Gesellschaften,
 - f) Aufnahme von Darlehen ab EUR 5.000,
 - g) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich, insbesondere Beschluss einer Beitragsordnung
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Auflösung des Vereins.
7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
9. Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter kann schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Die Bevollmächtigung von Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, ist ausgeschlossen.

§ 9a Online-Mitgliederversammlung

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der

Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

2. Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.
3. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
4. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 10 Nachwahl des Vorstands

Scheiden während der Amtsperiode Vorstandsmitglieder aus und erfordert die Arbeitsfähigkeit eine umgehende Neubesetzung, erfolgt eine kommissarische Berufung durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmende gemeinnützigen Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung der Eishockey-Schiedsrichterausbildung zu verwenden hat.
3. In der Versammlung sind zwei Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.

§ 13 Anzeigepflicht

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt und Registergericht anzuzeigen.

§ 14 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.01.2023 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.